

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

An das  
Land Niederösterreich  
z. H. des Herrn Landeshauptmannes  
(Landesstraßenverwaltung)

1014 Wien

9-N-8019                      Beilagen -  
Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02842) 2501	Durchwahl	Datum
-	Mag.iur.Lang		17	8. April 1980

Betrifft  
Lindenallee an der Landesstraße 8112 zwischen Kleinreichenbach  
und Sparbach; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, die auf der Parzelle Nr. 743, KG Kleinreichenbach, und der Parzelle Nr. 1235, KG Sparbach, beidseitig der Landesstraße 8112 von Kleinreichenbach nach Sparbach stehenden 92 Linden, 47 nördlich und 45 südlich der Landesstraße, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat hinsichtlich der Lindenallee auf der Landesstraße 8112 von Kleinreichenbach nach Sparbach ein Verfahren zwecks Erklärung zum Naturdenk-

mal eingeleitet und ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

Der Naturschutzsachverständige führte in seinem Gutachten aus, daß die Lindenallee, die sich in ihrem Verlauf 1,2 km über Kuppen und durch Mulden hinzieht, landschaftlich weithin wirksam ist und ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, das erhaltenswert ist.

Sämtliche im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen sprachen sich ebenfalls für die Erklärung zum Naturdenkmal aus.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

#### Ergeht zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Vitis, z. Hd. des Herrn Bürgermeisters, 3902 Vitis

Der Bezirkshauptmann

Dr. Steininger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Waidhofen an der Thaya

am 13. MAI 1980

Der Bezirkshauptmann

(A. 100 im d. d. d. d.)